

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Einschreiben

Gemeinde Glarus Süd
Departement Tiefbau und Werke
Bahnhofstrasse 7
8762 Schwanden

Glarus, 4. November 2024
Unsere Ref.: 524-31.03

Genehmigung

Angepasster Schutzzonenplan für die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Fitterenriet, Weissenberge, Matt gemäss Artikel 9 Absatz 2 EG GSchG

Das Departement Bau und Umwelt

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt

- 1.1 Die Gemeinde Glarus Süd hat am 28. Februar 2024 einen hydrogeologischen Bericht, ein Schutzzonenreglement inklusive Schutzzonenplan um die Quelfassungen Fitterenriet für die Sicherstellung des Trink- und Brauchwasserbedarfs in Weissenberge zur Genehmigung eingereicht. Die Unterlagen wurden mit Datum vom 24. April 2024 von unserer Direktion genehmigt.
- In danach erfolgten Kontrollprozess (ÖREB-Prozess) hat die Gemeinde festgestellt, dass die Koordinaten der beiden Quelfassungen durch das Vermessungsbüro falsch ermittelt wurden. Es wurde dadurch eine Anpassung der Koordinaten in den Berichten, im Reglement und eine leichte Anpassung der Grundwasserschutzzonen-Geometrie und somit des Schutzzonenplans erforderlich.

Bisherige Angaben:

Grundwasserfassung	Koordinaten	Höhe m ü. M	Grundstück Nr.
Quellschacht Fietterenriet 1	2'733'524 / 1'204'073	ca. 1700	396
Quellschacht Fietterenriet 2	2'733'208 / 1'204'040	ca. 1660	396

Korrigierte Angaben:

Grundwasserfassung	Koordinaten	Höhe m ü. M	Grundstück Nr.
Quellschacht Fietterenriet 1	2'733'522 / 1'204'072	ca. 1700	396
Quellschacht Fietterenriet 2	2'733'207 / 1'204'037	ca. 1660	396

- 1.2 Für die Genehmigung des geänderten Schutzzonenplans wurden durch die Gemeinde Glarus Süd und dem Planungsbüro folgende Dokumente eingereicht:
- Anpassungen einzelner Seiten (zum Austausch) mit Angaben der Koordinaten zum Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Fitterenriet,
 - Anpassungen einzelner Seiten (zum Austausch) mit Angaben der Koordinaten zum Hydrogeologischen Schutzzonenbericht der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Fitterenriet
 - Angepasster Schutzzonenplan der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Fitterenriet
- 1.3 Gestützt auf Artikel 9* Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) sind die Grundwasserschutzzonen vom 11. Januar 2023 bis am 12. Februar 2023 über 30 Tage öffentlich aufgelegt worden. Eine Neue Publikation erübrigt sich im Rahmen der Verhältnismässigkeit, das die neue Schutzzonengeometrie von Auge kaum von der bisherigen unterscheidbar ist. Die Anpassungen sind sehr marginal.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Kantone scheiden nach Artikel 20 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Nach Artikel 20 Absatz 2 GSchG müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen, die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.
- 2.2 Nach Artikel 9 Absatz 2 EG GSchG scheiden die Gemeinden die Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 GSchG aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Ausscheidung der Schutzzonen und dazugehörigen Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements. Vorliegend ist das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus zuständig (Anhang I Artikel A1-4 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV).
- 2.3 Nach Artikel 9 Absatz 3 EG GSchG werden die Schutzzonenpläne und die zugehörigen Reglemente in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Eine Neupublikation erübrigt sich im Rahmen der Verhältnismässigkeit, das die neue Schutzzonengeometrie von Auge kaum von der bisherigen unterscheidbar ist. Die Anpassungen sind sehr marginal
- 2.4 Die in Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Bedingungen sind erfüllt und eine Genehmigung des angepassten Schutzzonenplanes kann erteilt werden. Das Schutzzonenreglement wurde bereits am 24. April 2024 genehmigt.

und verfügt sodann:

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 EG GSchG wird der angepasste Schutzzonenplan mit den unten aufgeführten Auflagen genehmigt.

1. Die im oben genannten Schutzzonenplan aufgeführten Schutzzonenumrandungen sind verbindlich.
2. Die Kontrolle des Schutzzonenplanes, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts erfolgt stichprobenweise durch die Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus. Die Verantwortung über die Richtigkeit und die Aktualität der Abgaben bleibt bei der Gemeinde beziehungsweise den Wasserversorgern selbst überlassen.
3. Die restlichen Bedingungen und Auflagen gemäss der Genehmigung vom 24. April 2024 behalten ihre Gültigkeit.
4. Die nachgeführten Geodaten sind durch den Antragssteller oder ein von ihm beauftragtes Büro modellkonform und vollständig an die Fachstelle Geoinformation des Kantons Glarus zu liefern. Die bestehenden Geodaten sowie die für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) notwendigen Informationen (GeoLink und InKraft-Datum) werden durch die Fachstelle Geoinformation zur Verfügung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Glarus erhoben werden.

Für das Departement



Thomas Tschudi
Regierungsrat

Beilagen:

- Unterzeichneter Originalplan (ein Dossiersatz bleibt bei der Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus)

versandt am:

Kopie an:

- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons Glarus (Genehmigungsunterlagen folgen digital)
- Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus